

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Automation Elektro Kreuzpointner GmbH

Stand: 01. September 2025

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Angebot und Bestellung	2
3. Preise und Rechnung	3
4. Liefertermine	3
5. Versand und Lieferung	4
6. Gefahrübergang	5
7. Garantie und Gewährleistung	5
8. Mängelhaftung	6
9. Vertragsstrafe	6
10. Eigentumsvorbehalt und Abtretung	6
11. Schutzrechte und Geschäftsgeheimnisse	7
12. Compliance und rechtliche Verpflichtungen	7
13. Schlussbestimmungen	8

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen und Käufe von Waren durch die Automation Elektro Kreuzpointner GmbH (nachfolgend „Kreuzpointner“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt Kreuzpointner nicht an, es sei denn, Kreuzpointner hat ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Kreuzpointner in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verkäufers die bestellte Ware vorbehaltlos entgegennimmt. Ein Schweigen auf abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers stellt keine Zustimmung dar.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Warenkäufe zwischen Kreuzpointner und dem Verkäufer, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Der gesamte Schriftverkehr im Rahmen von Angeboten und Bestellungen ist ausschließlich mit der Einkaufsabteilung der Automation Elektro Kreuzpointner in Freiberg zu führen.
- 2.2 Angebote des Verkäufers sind für Kreuzpointner kostenfrei und müssen dem jeweiligen Anfragetext unter Angabe der Anfrage-Nummer entsprechen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Angebote mit einer Bindungsfrist von mindestens 12 Wochen ab Eingang bei Kreuzpointner zu versehen.
- 2.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, die Bestellung sorgfältig zu prüfen und Kreuzpointner unverzüglich auf etwaige Unstimmigkeiten oder Fehler in den Angebotsunterlagen hinzuweisen. Änderungen oder Ergänzungen zum ursprünglichen Angebot sind deutlich zu kennzeichnen und gesondert darzustellen.
- 2.4 Kreuzpointner ist nur an schriftliche Bestellungen gebunden, wenn der Verkäufer diese unverzüglich nach Eingang durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigt. Mündliche oder telefonische Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vor Ausführung schriftlich durch die Einkaufsabteilung von Kreuzpointner bestätigt wurden.

- 2.5 Kreutzpointner behält sich das Recht vor, den Vertragsgegenstand nach Vertragsschluss zu ändern, soweit dies für den Verkäufer zumutbar ist. Etwaige Mehr- oder Minderkosten sind einvernehmlich zu regeln.

3. Preise und Rechnung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, jedoch inklusive aller Nebenkosten, insbesondere für Verpackung, Transport zum vereinbarten Bestimmungsort, Lagerung, Zoll sowie sonstige öffentliche Abgaben.
- 3.2 Rechnungen sind digital in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der vollständigen Bestellnummer sowie aller zugehörigen Unterlagen und Daten an aek.invoice@kreutzpointner.de zu senden. Die Zahlungsfristen beginnen erst mit dem Eingang einer vollständigen, fehlerfreien, prüffähigen und ordnungsgemäßen Rechnung, vorausgesetzt, die Lieferung wurde vertragsgemäß und vollständig erbracht.
- 3.3 Rechnungen ohne Angabe der Bestellnummer gelten als nicht prüffähig und können nicht bearbeitet werden. Für daraus entstehende Verzögerungen oder Schäden haftet der Verkäufer, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 3.4 Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung durch Kreutzpointner innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Eine Zahlung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag innerhalb der Skontofrist bei dem Kreditinstitut von Kreutzpointner eingegangen ist und ausreichende Deckung vorhanden war.
- 3.5 Kreutzpointner stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

4. Liefertermine

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Bei Angabe einer Kalenderwoche als Liefertermin muss die Lieferung spätestens am Freitag dieser genannten Woche erfolgen. Ein Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware in vertragsgemäßem

- Zustand am von Kreuzpointner benannten Lieferort vollständig und abgeladen eingegangen ist.
- 4.2 Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Die Annahme oder Verwendung von Teillieferungen vor vollständiger Lieferung stellt kein Anerkenntnis der vertragsgemäßen Erfüllung dar.
- 4.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, Kreuzpointner unverzüglich schriftlich über drohende Lieferverzögerungen zu informieren – unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer. Diese Mitteilung berührt weder die vereinbarten Liefertermine noch etwaige Schadensersatzansprüche von Kreuzpointner.
- 4.4 Der Verkäufer kann sich auf das Ausbleiben von durch Kreuzpointner bereitzustellenden Unterlagen, Daten oder Beistellungen nur berufen, wenn er diese zuvor schriftlich angemahnt hat und sie nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 4.5 Ist eine bestimmte Lieferfrist vereinbart, tritt Lieferverzug automatisch mit Ablauf dieser Frist ein – eine Mahnung durch Kreuzpointner ist nicht erforderlich.
- 4.6 Fälle höherer Gewalt oder Arbeitskämpfe können den jeweils betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht befreien. Der betroffene Vertragspartner hat das Ereignis Kreuzpointner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.7 Kreuzpointner ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung infolge höherer Gewalt oder Arbeitskampf unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr verwertbar ist oder das Ereignis länger als zwei Wochen andauert. In diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur Annahme der Lieferung.

5. Versand und Lieferung

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- 5.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, Kreuzpointner unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Umstände bekannt werden oder erkennbar sind, die eine fristgerechte Lieferung gefährden könnten.
- 5.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen Kreuzpointner die gesetzlichen Ansprüche zu.

- 5.4 Der Versand hat gemäß den Weisungen von Kreuzpointner zu erfolgen. Kreuzpointner ist berechtigt, bis zum Versandtag die Versandadresse zu ändern. Etwaige dadurch entstehende Zusatzkosten trägt Kreuzpointner, sofern keine frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
- 5.5 Die Ware ist transportsicher zu verpacken, sodass Transportschäden vermieden werden.
- 5.6 Die Verpackung ist so zu kennzeichnen, dass eine eindeutige Identifikation und Mengenfeststellung möglich ist. Alle Versandpapiere müssen die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Kommissionsangabe von Kreuzpointner, die gelieferte Menge, die technische Bezeichnung sowie alle weiteren erforderlichen Angaben enthalten. Dies gilt auch bei Lieferung durch vom Verkäufer beauftragte Dritte.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst mit der vollständigen Ablieferung der Ware in vertragsgemäßem Zustand am von Kreuzpointner benannten Lieferort auf Kreuzpointner über.

7. Garantie und Gewährleistung

- 7.1 Der Verkäufer garantiert, dass die gelieferten Waren die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen und für die vertraglich vorausgesetzte bzw., sofern nicht ausdrücklich vereinbart, für die gewöhnliche Verwendung geeignet sind. Er gewährleistet ferner, dass die Lieferungen dem aktuellen Stand der Technik, allen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie den geltenden Normen, Richtlinien und Vorgaben von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und frei von Rechten Dritter sind.
- 7.2 Kreuzpointner ist nicht verpflichtet, Waren, die üblicherweise bis zu ihrer Verwendung in der Verpackung belassen werden, vor deren Entnahme auf Mängel zu untersuchen.
- 7.3 Für mangelhafte Lieferungen stehen Kreuzpointner die gesetzlichen Nacherfüllungsansprüche gemäß § 439 BGB in der jeweils geltenden Fassung zu.
- 7.4 Die Verjährung von Mängelansprüchen ist ab Zugang der Mängelanzeige bei dem Verkäufer bis zur schriftlichen Erklärung dessen über die Mangelbeseitigung oder deren endgültige Verweigerung gehemmt.

8. Mängelhaftung

- 8.1 Soweit Mängel oder Fehler der gelieferten Ware auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen sind, stellt dieser Kreuzpointner von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus Produzentenhaftung frei.
- 8.2 Der Verkäufer haftet auch für Schäden, die Kreuzpointner infolge der Wiederbeschaffung verlorener Daten oder Informationen entstehen, sofern diese auf einen Mangel der Lieferung zurückzuführen sind und Kreuzpointner die üblichen Datensicherungsmaßnahmen eingehalten hat.
- 8.3 Für die Verjährung von Mängelansprüchen sowie für etwaige Rückgriffsansprüche gemäß BGB gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.4 Im Falle eines Produktrückrufs, der auf Mängel der Lieferung zurückzuführen ist, trägt der Verkäufer sämtliche daraus entstehenden Kosten.

9. Vertragsstrafe

- 9.1 Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, ist Kreuzpointner berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoauftragssumme pro Werktag des Verzugs zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche bleibt unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf etwaige Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 9.2 Kreuzpointner ist berechtigt, die Vertragsstrafe durch Aufrechnung von offenen Forderungen gegen den Verkäufer geltend zu machen oder alternativ durch gesonderte Rechnungsstellung einzufordern.

10. Eigentumsvorbehalt und Abtretung

- 10.1 Von Kreuzpointner beigestelltes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Kreuzpointner. Es ist vom Verkäufer getrennt zu lagern, eindeutig als Eigentum von Kreuzpointner zu kennzeichnen und ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu verwenden. Der Verkäufer haftet unabhängig von einem Verschulden für Verlust, Beschädigung oder Wertminderung.

Beigestellte Unterlagen, Modelle und Werkzeuge sind mit dem Angebot bzw. nach Auftragsausführung unaufgefordert an Kreuzpointner zurückzugeben.

- 10.2 Ungeachtet eines etwaigen Eigentumsvorbehalts des Verkäufers ist Kreuzpointner berechtigt, die gelieferten Waren im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verwenden oder weiter zu veräußern.
- 10.3 Der Verkäufer darf Forderungen gegen Kreuzpointner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Kreuzpointner an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Im Fall eines vereinbarten verlängerten Eigentumsvorbehalts gilt die Zustimmung von Kreuzpointner als erteilt. Eine Abtretung gemäß § 354a HGB bleibt hiervon unberührt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

11. Schutzrechte und Geschäftsgeheimnisse

- 11.1 Der Erwerb und/oder die Nutzung etwaiger gesetzlicher Schutzrechte, soweit sie zur vertragsgemäßen Nutzung oder Verwertung der gelieferten Ware erforderlich sind, sind im vereinbarten Preis enthalten.
- 11.2 Der Verkäufer garantiert, dass durch die Lieferung/Leistung und deren vertragsgemäße Nutzung durch Kreuzpointner keine Patente, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Verkäufer stellt Kreuzpointner sowie deren Abnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Rechte frei und übernimmt auf erste Anforderung alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten. Kreuzpointner ist berechtigt, auf Kosten des Verkäufers die erforderlichen Nutzungsrechte beim Berechtigten einzuholen.
- 11.3 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden kaufmännischen und technischen Informationen, die nicht offenkundig oder allgemein zugänglich sind, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch für die vom Verkäufer eingesetzten Unterauftragnehmer und Zulieferer, die entsprechend zu verpflichten sind.

12. Compliance und rechtliche Verpflichtungen

- 12.1 Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie der von Kreuzpointner vorgegebenen Verhaltensrichtlinien

(Code of Conduct), insbesondere im Hinblick auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitsstandards.

- 12.2 Der Verkäufer sichert zu, dass seine Lieferungen nicht gegen geltende Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften verstoßen.
- 12.3 Kreuzpointner verarbeitet personenbezogene Daten des Verkäufers (z. B. Kontaktdaten von Ansprechpartnern) ausschließlich zum Zweck der Vertragsabwicklung und auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Der Verkäufer verpflichtet sich, die betroffenen Personen über die Datenverarbeitung durch Kreuzpointner zu informieren. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Datenschutzerklärung auf der Website von Kreuzpointner zu entnehmen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 13.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.3 Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das für den Sitz von Kreuzpointner zuständige Gericht. Kreuzpointner ist jedoch berechtigt, den Verkäufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Kreuzpointner zugleich Erfüllungsort.
- 13.4 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Ergeben sich infolge dessen Regelungslücken, die nicht aus einem Verstoß gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen, verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer Regelung, die dem ursprünglich verfolgten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahekommt.